H3092 - 0001

IMT Nuremberg Archives

H – 3092

International Court of Justice

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 22 July 1948

I certify that Document Number L-89 was introduced into evidence as Exhibit Number USA-507 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall
Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3092 - 0003

CERTIFICATE

I hereby certify that the annexed document L-89 No. USA-504 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nuremberg, 1 July 1948

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

L-89

Der Kommandeur
der Sicherheitspolizei und des SD
für den Distrikt Radom
- IV A - Nr. 328/43 gRs. -

Radom, den 24. Febr. 1944

Geheime Reichssache!

11 Ausfertigungen!
9 .Ausfertigung.

Der Kommandeur
der Sicherheitspolizei u. des SD
für den Distrikt Radom
Aussendienststelle Tomaschow
Eing. am 26.2. 1944
Abtlg. IV b. Nr. 6/44 gRs

An die

Außendienststelle
z. Hd. v. ᛋᛋ-Hauptsturmführer **Dette**
- oViA -

Tschenstochau

Außendienststelle
z. Hd. v. ᛋᛋ-Hauptsturmführer **Essig**
- oViA -

Kielce

Außendienststelle
z. Hd. v. ᛋᛋ-Hauptsturmführer **Thiel**
- oViA -

Tomaschow

Außendienststelle
z. Hd. v. ᛋᛋ-Hauptsturmführer **Altmann**
- oViA -

Petrikau

Außendienststelle
z. Hd. v. ᛋᛋ-Obersturmführer **Kurth**
- oViA -

Ostrowiec

Außendienststelle
z. Hd. v. ᛋᛋ-Untersturmführer **Berhalter**
- oViA -

Jedrzejow

Außendienststelle
z. Hd. v. ᛋᛋ-Untersturmführer **Weiß**
- oViA -

Konskie

H3092 -0004

Außendienststelle
z. Hd. v. ᛋᛋ-Untersturmführer Fischer
- oViA -

Busko

Außendienststelle
z. Hd. v. ᛋᛋ-Untersturmführer Becker
- oViA -

Starachowice

Außendienststelle
z. Hd. v. ᛋᛋ-Obersturmführer Prahn
- oViA -

Radomsko

Abteilung V
z. Hd. v. ᛋᛋ-Hauptsturmführer Böck
- oViA -

im Hause

Betrifft: Verschärfte Vernehmung.
Vorgang: Ohne.

Wegen der bisher verschiedenartig gehandhabten verschärften Vernehmung und zur Vermeidung von Übergriffen sowie zum Schutz der Beamten gegen etwaige Strafverfahren ist vom Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau in Anlehnung an die für das Reich geltenden Bestimmungen für die Sicherheitspolizei im Generalgouvernement folgendes angeordnet worden:

a) Wenn sich eine verschärfte Vernehmung von Reichs- und Volksdeutschen oder Angehörigen befreundeter oder neutraler Länder notwendig macht, so ist der Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD - B.Nr. IV - 226/42 - Geheime Reichssache - vom 12. 6. 1942 anzuwenden. In allen Fällen, insbesondere aber in solchen, bei denen die Genehmigung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD erforderlich ist, ist mir unverzüglich zu berichten.
Fremdvölkische Kriminalbeamte sind bei verschärfter Vernehmung Reichs- oder Volksdeutscher sowie Angehöriger befreundeter oder neutraler Staaten nicht zu beteiligen.

H3092 - 0005

L-89 L-89

b) Bei der übrigen fremdvölkischen Bevölkerung des Generalgouvernements sowie bei den Angehörigen der Sowjetunion ist folgendermaßen zu verfahren:

Die verschärfte Vernehmung darf nur angewendet werden, wenn der Häftling sein Wissen über wichtige staats- oder reichsfeindliche Sachverhalte, Verbindungen, bereits ausgeführte oder geplante größere Verbrechen (z.B. Morde, Raubüberfälle, auch Beutelager o.Ä.), deren Feststellung oder Aufklärung im normalen Ermittlungswege unmöglich ist, nicht offenbaren will bezw. eines derartigen Wissens dringend verdächtig ist. Voraussetzung ist weiter stets, daß alle sonst üblichen Vernehmungsmethoden erfolglos geblieben sind. Nicht zulässig ist sie gegenüber Personen, die zeitweilig von der Justiz zwecks weiterer Ermittlungen überstellt worden sind. Ausnahmen hiervon bedürfen meiner vorherigen besonderen Erlaubnis.

Die Verschärfung kann je nach Sachlage u.a. bestehen in:

einfachster Verpflegung (Wasser und Brot),
hartem Lager,
Dunkelzelle,
Schlafentzug,
Ermüdungsübungen,
aber auch in der Verabreichung von Stockhieben auf das Gesäß.

Alle Mittel der verschärften Vernehmung dürfen erst nach erteilter Erlaubnis angewendet werden.
Bei der Verabreichung von Stockhieben müssen stets mindestens 2 Beamte anwesend sein.
Stockhiebe an fremdvölkische Häftlinge in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten sind nur von fremdvölkischen Kriminalbeamten zu verabfolgen.

Art und Umfang der verschärften Vernehmung darf nicht überschritten werden.
Wird ein Häftling, der verschärft vernommen worden ist, dem Richter vorgeführt, so ist gleichzeitig dem zuständigen Oberstaatsanwalt schriftlich als "Geheime Reichssache" mitzuteilen, daß der Häftling aus kurz auszuführenden Gründen in der anzugebenden Art verschärft vernommen worden ist. Im Vorgang selbst, wie überhaupt in allen Vorgängen, darf über die verschärfte Vernehmung ein Vermerk nicht enthalten sein. Soweit ich mir die Erlaubnis zur verschärften Vernehmung nicht selbst vorbehalten habe, übertrage ich Art und Umfang der verschärften Vernehmung an die Abteilungsleiter IV und V sowie an die Leiter der Außendienststellen. Die grundsätzlich vor der verschärften Vernehmung zu erteilende Erlaubnis hat schriftlich zu erfolgen.

H3092 – 0007

c) In Ausnahmefällen, insbesondere bei Dienstgeschäften außerhalb des Standortes, kann dem die Dienstgeschäfte führenden dienstältesten Beamten vor Beginn des Dienstgeschäftes die Ermächtigung erteilt werden, die verschärfte Vernehmung auch außerhalb des Standortes durchzuführen. Nach Rückkehr zum Standort ist hierüber sofort Bericht zu erstatten.

Die Erlaubnisbescheide werden bei der Abteilung IV in Radom zentral gesammelt und auf die Dauer von 3 Jahren aufbewahrt.
Ansuchen um verschärfte Vernehmung sowie Erlaubnisbescheide sind als Geheime Reichssache zu behandeln.

Über den Erfolg jeder verschärften Vernehmung ist in den Fällen, in denen ich die Erlaubnis hierzu erteilt habe, mir zu berichten.

Für die strengste Einhaltung dieser Vorschriften sind die Abteilungs - bezw. Außendienststellenleiter persönlich verantwortlich; sie haben auch für die Belehrung der damit befaßten Beamten unter Berücksichtigung der strengen Geheimhaltungspflicht dieser Vorschriften und der einzelnen Fälle Sorge zu tragen.
Verstöße gegen diese Anordnung werden strafrechtlich und disziplinär geahndet.

gez.: Illmer

Beglaubigt:
Constantin
Kanzleiangestellte.

L IV Tgb. Nr. 6/44 gRs.

Tomaschow, den 28.2.1944.

1./Kenntnis genommen./Wie
2./Zur Bekanntgabe an die männl. Angehörigen der Dieststelle.
bei der nächsten Dienstbesprechung. [illegible]
3./ Weglegen zur Akte "Geheime Reichssachen" Panzerschrank. IV L.

SS-Obersturmf.

H3092-0007A

L-89
USA-507

H-3092

Filed Jan. 2 1946

Dep.

INTERNATIONAL MILITARY TRIALS · NÜRNBERG ·

EXHIBIT U.S.A.

507

(L-89)

A 092800

EXHIBIT U.S.A. 507 (L-89)

H3092-0009

4 , Pages

H3092-0010

EXHIBIT U.S.A. 507 (L-89)